

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. April 1975	Nummer 40
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	6. 3. 1975	RdErl. d. Kultusministers Errichtung von zwei Bezirksseminaren für das Lehramt am Gymnasium in Gummersbach und Rheine	500
2005	19. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bestimmung der Sitze der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise	500
20051	5. 2. 1975	RdErl. d. Innenministers Innere Organisation der Behörden der Regierungspräsidenten; Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan.	505
203318	12. 3. 1975	RdErl. d. Finanzministers Lohnsteuerliche Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)	500
2370	11. 3. 1975	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Hypothekendarlehen (Zinszuschußbestimmungen 1972 – ZZB 1972)	501
651	11. 3. 1975	RdErl. d. Finanzministers Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe	502
8202	11. 3. 1975	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)	502
8300	11. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Kinderzuschlag nach § 33b BVG und Übergangszuschlag nach Artikel 43 EG-ESTRG	503
8300	12. 3. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Behandlung der Ausgleichsleistung nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Feststellung der vom Einkommen beeinflussten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	503
85	26. 2. 1975	RdErl. d. Finanzministers Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975	504

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
3. 3. 1975	Bek. – Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern in der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf.	505
18. 3. 1975	RdErl. – Einführung eines neuen Musters für Fremdenpässe	505
17. 3. 1975	Justizminister Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 2. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 28. 2. 1975	507
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 27 v. 2. 4. 1975.	515
	Nr. 28 v. 3. 4. 1975.	515
	Nr. 29 v. 4. 4. 1975.	515
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1975	516

2000

**Errichtung von zwei Bezirksseminaren
für das Lehramt am Gymnasium
in Gummersbach und Rheine**

RdErl. d. Kultusministers v. 6. 3. 1975 –
III C 3. 40–68/1 – 690/75

1. Als Einrichtungen des Landes gemäß § 14 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66) – SGV. NW. 2005 –, werden im Geschäftsbereich des Kultusministers mit sofortiger Wirkung in Gummersbach und Rheine je ein Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium errichtet. Sie führen die Bezeichnung:
 - a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Gummersbach,
 - b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Rheine.

Die Bezirksseminare unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Schulkollegiums.
2. Die Bezirksseminare dienen der Ausbildung der Studienreferendare für das Lehramt am Gymnasium.
3. Die Bezirksseminare führen das Landeswappen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GS. NW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1969 (GV. NW. S. 937) – SGV. NW. 113 –. Die Umschriften des kleinen Landessiegels lauten:
 - a) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Gummersbach,
 - b) Bezirksseminar für das Lehramt am Gymnasium Rheine.

– MBl. NW. 1975 S. 500.

2005

**Bestimmung
der Sitze der Geschäftsführer
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern
als Landesbeauftragte im Kreise**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 3. 1975 – I B 3 – a – 2.21

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66), – SGV. NW. 2005 – und der Ermächtigung der Landesregierung vom 10. Oktober 1972 bestimme ich als neuen Sitz des Geschäftsführers der Kreisstelle Lippe der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragten im Kreise

Lage.

Der Bezirk der unteren Landesbehörde bleibt unberührt.

– MBl. NW. 1975 S. 500.

203318

**Lohnsteuerliche Behandlung
der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen
Alters- und Hinterbliebenenversorgung der
Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst
und der Umlage der Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder (VBL)**

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 3. 1975 –
B 6115 – 3.3 – IV 1

Gem. § 11 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966 – bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 203308) – trägt der Arbeitgeber die auf die Umlage zur VBL entfallende Lohnsteuer, solange die rechtl-

che Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer besteht. Rechtsgrundlage für die Pauschalierung der Lohnsteuer war bis zum 31. 12. 1974 § 42a EStG in Verbindung mit § 35b LStDV.

Der durch das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. 1974 Teil I S. 3610) in das Einkommensteuergesetz 1975 eingefügte § 40b läßt die Pauschalierung der Lohnsteuer weiterhin zu. Die nach dieser Vorschrift geltenden Höchstbeträge für „Beiträge und Zuwendungen“ des Arbeitgebers sind so bemessen, daß die in § 11 Versorgungs-TV getroffene Regelung über den 31. Dezember 1974 hinaus angewendet werden kann. Der RdErl. v. 15. 12. 1966 (SMBI. NW. 203318) zur lohnsteuerlichen Behandlung der Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst und der Umlage zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wird daher mit Wirkung vom 1. 1. 1975 wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Unterabsatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 35b Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a LStDV“ durch die Worte „§ 40b Abs. 1 EStG 1975“ ersetzt.
2. In Unterabsatz 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 Satz 1 LStDV“ durch die Worte „§ 3 Ziff. 62 EStG 1975“ ersetzt.
3. In Unterabsatz 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1975“ ersetzt.
4. In Unterabsatz 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 4 werden die Worte „§ 2 Abs. 4 LStDV“ durch die Worte „§ 3 Ziff. 62 EStG 1975“ ersetzt.
5. In Unterabsatz 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 6 wird das Wort „Weiterversicherung“ durch das Wort „Versicherung“ ersetzt.
6. In Unterabsatz 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 7 werden die Worte „§ 2 Abs. 3 Ziffer 2 LStDV“ durch die Worte „§ 2 Abs. 3 Ziff. 2 LStDV 1975“ ersetzt. Die Worte („vgl. auch Lohnsteuerkartei Nr. 69 zu § 2 Abs. 3 und 4 LStDV“) werden gestrichen.
7. Unterabsatz 3 Satz 2 Nr. 2 erhält die folgende Fassung:
 - 2a) Der Freibetrag von 312 DM jährlich bzw. von 26 DM monatlich ist in folgender Reihenfolge aufzubrauchen:
 - aa) bei der Umlage nach § 11 Versorgungs-TV,
 - bb) bei dem Arbeitgeberanteil nach § 8 Abs. 2 Versorgungs-TV,
 - cc) bei dem Arbeitgeberanteil nach § 8 Abs. 3 Versorgungs-TV oder beim Zuschuß des Arbeitgebers zu einem Beitrag zu einer anderen Zukunftssicherung.
 - b) Übersteigt die Umlage den Betrag von 26 DM monatlich, ist der darüber hinausgehende Teil vom Arbeitgeber pauschal, d. h. mit 10 v. H. Lohnsteuer zu versteuern. Außer der Lohnsteuer ist auch die Kirchenlohnsteuer zu pauschalieren; der Pauschbetrag beträgt 7 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer. Bleibt die Umlage unter dem Betrag von 26 DM monatlich, so ist der nicht verbrauchte Freibetrag beim Arbeitgeberanteil abzuziehen und bei der Berechnung der Lohnsteuer zu berücksichtigen. Unabhängig von der steuerlichen Regelung ist der Freibetrag von 26 DM monatlich in voller Höhe bei der Beitragsberechnung zur Sozialversicherung zu berücksichtigen (Besprechungsergebnis der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger vom 8./9. Mai 1967).
 - c) Rechtsgrundlage für die Pauschalierung der Lohnsteuer ist § 40b Abs. 1 EStG 1975. Ein besonderer Antrag auf Zulassung der Pauschalierung braucht von den Landesdienststellen nicht gestellt zu werden.
 - d) Da der Arbeitgeber die auf die Umlage entfallende Lohn- und Kirchenlohnsteuer in einem Pauschbetrag entrichtet, ist die Umlage kein Entgelt für die Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung (Folgerung aus dem Urteil des BSG vom 28. 10. 1965 – 3 RK 91/63 –).
8. Unterabsatz 3 Satz 2 Nr. 3 entfällt; Nrn. 4 bis 6 werden Nrn. 3 bis 5.

9. In Unterabsatz 3 Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „§ 3 Ziff. 62 EStG (§ 2 Abs. 4 LStDV)“ durch die Worte „§ 3 Ziff. 62 EStG 1975“ ersetzt.
10. Der letzte Satz des RdErl. wird gestrichen.

– MBl. NW. 1975 S. 500.

2370

Bestimmungen über die Gewährung von Zinszuschüssen zur Verbilligung von Hypothekendarlehen (Zinszuschußbestimmungen 1972 – ZZB 1972)

RdErl. d. Innenministers v. 11. 3. 1975 –
VI A 3 – 4.709.6 – 436/75

Der RdErl. v. 23. 2. 1972 (SMBl. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Abs. 1 werden die Worte „17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1993)“ wie folgt geändert:
„21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656)“.
2. Nummer 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
Gegenstand der Förderung sind auch Wohnungen, für die Mittel des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden, die keine öffentlichen Mittel i.S. des § 6 Abs. 1 II. WoBauG sind, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 Buchst. a) oder b) vorliegen; hierzu gehören auch Festbetragsdarlehen aus nichtöffentlichen Mitteln. Liegen die Einkommensvoraussetzungen der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 vor, dürfen Zinszuschüsse neben nichtöffentlichen Mitteln auch in den Fällen des Abs. 2 Buchst. c) bewilligt werden.
3. Nummer 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:
 - (3) Der Einsatz von Zinszuschüssen zur Förderung von Miet- und Genossenschaftswohnungen ist im Rahmen der Höchstbeträge nach Nummer 4 Abs. 2 nur zulässig
 - a) im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau, wenn und soweit ohne die Zinszuschüsse die nach Nummer 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WFB 1967 zulässige Mietobergrenze überschritten werden würde,
 - b) in dem mit nichtöffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes geförderten Wohnungsbau, wenn sich durch den Einsatz der Zinszuschüsse Mieten ergeben, die deutlich, mindestens 10 v.H., unter der Marktmiete vergleichbarer Objekte liegen. Durch den Einsatz von Zinszuschüssen darf die nach Nummer 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 WFB 1967 zulässige Mietobergrenze jedoch nicht unterschritten werden.

Werden Finanzierungshilfen aus einem kommunalen Haushalt eingesetzt, um aus sozialen Gründen für besondere Personengruppen (z.B. Notunterkunftsbewohner) die Durchschnittsmiete unter die in Nummer 16 WFB 1967 angegebenen Beträge zu senken, so gilt Satz 1 Buchst. a) mit der Maßgabe, daß eine Unterschreitung der in Nummer 16 WFB 1967 angegebenen Durchschnittsmieten insoweit zulässig ist, wie sie allein durch den Einsatz der kommunalen Finanzierungsmittel ermöglicht wird.
4. Nummer 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
 - (4) Der Einsatz von Zinszuschüssen zur Förderung von Familienheimen und Eigentumswohnungen ist im Rahmen der Höchstbeträge nach Nummer 4 Abs. 2 nur zulässig
 - a) im öffentlich geförderten Wohnungsbau, wenn und soweit die Belastung ohne Einsatz der Zinszuschüsse nach Abzug des Aufwendungsdarlehns den in Nummer 16 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967 festgesetzten Betrag um mehr als 0,30 DM übersteigt,
 - b) in dem mit nichtöffentlichen Mitteln des Bundes oder des Landes geförderten Wohnungsbau, wenn und soweit die Belastung ohne Einsatz der Zinszuschüsse den in Nr. 16 Abs. 1 Satz 1 WFB 1967 festgesetzten Betrag um mehr als 20 v.H. übersteigt. Liegen jedoch die Einkommensvoraussetzungen der Nummer 3 Abs. 1 und 4 WFB 1967 vor,

dann gilt auch bei Gewährung nichtöffentlicher Mittel die zu Buchst. a) genannte Grenze.

5. In Nummer 3 Abs. 5 wird nach dem Wort „darf“ eingefügt:
„mit Zinszuschüssen nach diesen Bestimmungen“
6. In Nummer 5 Abs. 1 werden hinter den Worten: „Der Zinszuschuß beträgt“ die Worte: „– unbeschadet des Absatzes 2 –“ gestrichen.
7. Nummer 5 Abs. 2 wird gestrichen; die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
In Absatz 3 (neu) ändert sich der letzte Satzteil nach den Worten „oder teilweise einstellen“ wie folgt: „wenn die sich für die geförderten Wohnungen ergebende Durchschnittsmiete oder Belastung ohne Einsatz des Zinszuschusses noch tragbar erscheint.“
8. Nummer 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Buchst. b) werden hinter die Worte „öffentlichen Mittel“ die Worte „oder nichtöffentlichen Mittel“ eingefügt;
 - 8.2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:
d) wenn der Bescheid über die Bewilligung öffentlicher oder nichtöffentlicher Mittel widerrufen wird;
 - 8.3 Buchst. f) erhält folgende Fassung:
f) wenn die öffentlich geförderten Wohnungen nicht mehr den Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes unterliegen;
 - 8.4 Der letzte Halbsatz des Satzes 3 wird wie folgt geändert:
„wenn der Antrag auf Bewilligung der öffentlichen oder nichtöffentlichen Mittel abgelehnt oder zurückgenommen wird“.
9. Nummer 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
 - (1) Anträge auf Bewilligung von Zinszuschüssen nach diesen Bestimmungen sind vom Bauherrn unter Verwendung des von der Wohnungsbauauförderungsanstalt aufgestellten und vom Innenminister genehmigten Modells über die für den Bauort zuständige Bewilligungsbehörde des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues bzw. im Landesbedienstetenwohnungsbau über die zuständige Wohnungsfürsorgebehörde an den Innenminister zu richten, soweit der Innenminister diese Stellen nicht ermächtigt hat, Anträge unmittelbar der Wohnungsbauauförderungsanstalt vorzulegen. Bei der Weiterleitung des Antrages an den Innenminister bzw. die Wohnungsbauauförderungsanstalt sind die Gründe anzugeben, die für eine über die normale Förderung hinausgehende Förderung mit Zinszuschüssen bestehen sowie das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 3 Abs. 3 und 4.
Es dürfen nur Anträge vorgelegt werden, für die die erforderlichen öffentlichen oder nichtöffentlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung öffentlicher oder nichtöffentlicher Mittel ist so lange auszusetzen, bis über den Antrag auf Gewährung des Zinszuschusses entschieden worden ist.
10. In Nummer 10 Abs. 2 Satz 1 wird im Klammerhinweis „Satz 2“ in „Satz 1“ geändert.
11. In Nummer 10 Abs. 2 Satz 3 werden hinter den Worten: „öffentlichen Mittel“ die Worte „oder nichtöffentlichen Mittel“ eingesetzt.
12. Nummer 11 erhält folgenden Satz 2:
Erst nach Entscheidung über den Bürgschaftsantrag durch die Wohnungsbauauförderungsanstalt kann über den Antrag auf Gewährung von Zinszuschüssen entschieden werden.
13. Nummer 13 erhält folgende neue Fassung:
 13. Inkrafttreten
 - (1) Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. 3. 1975 in Kraft. Sie finden nur Anwendung auf Bauvorhaben, für welche die öffentlichen oder nichtöffentlichen Mittel erstmalig nach dem 28. 2. 1975 bewilligt werden.

– MBl. NW. 1975 S. 501.

651

**Bürgschaftsrichtlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Wirtschaft und die freien Berufe**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1975 –
8500 – 2 – III A 2

Der Runderlaß des Finanzministers vom 1. September 1972 (SMBl. NW. 651) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III. Ziffer 4. wird wie folgt neu gefaßt:
Der Bürgschaftsausschuß kann beschließen, daß von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer zunächst abgesehen oder – falls dies für das Land zweckmäßiger und wirtschaftlicher als eine zwangsweise Abwicklung erscheint – hierauf verzichtet werden soll. Gegebenenfalls gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall zu dem vom Bürgschaftsausschuß festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch 1 Jahr nach Eintritt der Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und Tilgungsbeträge, als festgestellt.
Für bestimmte Arten von Krediten und in Einzelfällen kann die Ausfallfeststellung spätestens 1 Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeträge erfolgen, auch ohne daß es eines Beschlusses des Bürgschaftsausschusses, von Zwangsmaßnahmen zunächst abzusehen, bedarf; Ziffer 5. findet dann keine Anwendung.
2. In Abschnitt III. Ziffer 7. werden nach den Worten „Nach eingetretenem Ausfall“ die Worte
„bzw. im Falle eines Beschlusses nach Ziff. 4. Abs. 1“
eingefügt.
3. Diese Änderungen treten mit Wirkung ab 2. Januar 1975 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 502.

8202

**Neufassung der Satzung
der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 3. 1975 –
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Elfte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. 2. 1975 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBl. NW. 8202) veröffentlicht worden.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderung der Satzung vom 30. November 1973, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f werden die Worte „zur Weiterversicherung berechtigt ist“ ersetzt durch die Worte „freiwillig versichert ist“.
 - b) In Buchstabe k wird nach dem Wort „endet“ ein Komma eingefügt.
 - c) In Buchstabe l wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - d) Es wird folgender Buchstabe m angefügt:
„m) Anspruch auf Übergangsversorgung aufgrund der Nr. 6 der Sonderregelungen 2n oder der Nr. 4 der Sonderregelungen 2x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag hat.“

2. § 29 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Kinderzuschläge“ die Worte „nach § 27 Bundesbesoldungsgesetz“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe r wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Buchstabe s angefügt:
„s) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen.“
- b) Es wird folgender Satz 3 als Unterabsatz eingefügt:
„Unberücksichtigt bleibt ferner das Arbeitsentgelt, soweit es das jeweilige Gehalt (Grundgehalt und Ortszuschlag) – jährlich einmal einschließlich der Sonderzuwendung – eines kinderlos verheirateten Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 11 Bundesbesoldungsgesetz übersteigt.“
- c) Es wird folgender Satz als Unterabsatz angefügt:
„Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshilfegesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt (ohne Zuwendung) der letzten drei Kalendermonate, von dem vor dem Zeitpunkt der Beurlaubung Pflichtbeiträge entrichtet worden sind.“

3. § 36 Nr. 2 wird unter Beibehaltung der Nummer gestrichen.

4. In § 39 Abs. 2 Buchst. c, Doppelbuchst. bb werden die Worte „anerkannter Schwerbeschädigter im Sinne des § 1 Schwerbeschädigtengesetz“ durch die Worte „Schwerbehinderter nach § 1 Schwerbehindertengesetz“ ersetzt.

5. In § 49 Abs. 2 Buchst. a werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

6. In § 55 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „und gegebenenfalls daneben nach § 57 bestehende Ansprüche auf Kinderzuschlag“ gestrichen.

7. § 57 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

8. § 59 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Höhere als die in Absatz 1 genannten Versicherungsrenten werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Der Abfindungsbetrag wird nach Absatz 2 berechnet. Wird der Antrag nach Zugang der Entscheidung (§ 61 Abs. 2) gestellt, tritt an die Stelle des Zeitpunktes des Entstehens des Anspruchs das Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Anstalt eingegangen ist.“

c) Es wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Versicherungsrenten nach § 48 werden nicht abgefunden.“

9. In § 64 Abs. 1 wird Buchstabe o unter Beibehaltung der Bezeichnung gestrichen.

10. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:
„Als Bezüge im Sinne des Satzes 1 gelten nicht Ausgleichsbeträge nach Nr. 9a Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2e I oder Nr. 6 Abs. 5 und 6 der Sonderregelungen 2h zum Bundes-Angestelltentarifvertrag.“
- b) Absatz 9 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

11. In § 71 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Benehmen mit den an der Anstalt beteiligten Ländern“ durch die Worte

„im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder“ ersetzt.

12. In § 76 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „aus der Summe der Arbeitsentgelte (§ 29 Abs. 7) aller“ ersetzt durch die Worte „aus den Arbeitsentgelten (§ 29 Abs. 7) der“.

§ 2

Änderung der Zehnten Änderung der Satzung

§ 2 der Zehnten Änderung der Satzung vom 30. November 1973 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 als Unterabsatz eingefügt:
„Gilt der Versicherte nach § 37 Abs. 2 oder § 39 Abs. 5 als
a) am 1. Januar eines Jahres vor 1975 pflichtversichert, gilt bei Anwendung des Satzes 1 Buchst. a die Pflichtversicherung als an diesem Tage beendet,
b) am 1. Januar 1975 pflichtversichert, ist Satz 1 Buchst. b nicht anzuwenden,
c) am 1. Januar 1976 pflichtversichert, ist Satz 1 Buchst. c nicht anzuwenden.“
b) In Satz 3 werden die Worte „Satz 1“ durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

2. In Nr. 2 und in Nr. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

3. In Nr. 5 werden nach den Worten „Buchst. h“ die Worte „und Abs. 7“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 dieser Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1975, § 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

– MBl. NW. 1975 S. 502.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Kinderzuschlag nach § 33b BVG und Übergangszuschlag nach Artikel 43 EG – EStRG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 3. 1975 – II B 2 – 4206 (3/75)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich zu Zweifelsfragen im Zusammenhang mit dem Übergangszuschlag nach Artikel 43 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuergesetz (EG – EStRG) vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) wie folgt Stellung:

1. Nach Artikel 43 Satz 1 EG – EStRG kommt es für die Feststellung des Übergangszuschlages auf die für die Kinder des Versorgungsberechtigten insgesamt gewährten bzw. zu gewährenden Leistungen an. Da der Übergangszuschlag lediglich der Besitzstandswahrung dient – also den Leistungsstand erfassen will, der bei der Rechtsänderung gegeben war –, ist es nicht zulässig, ein nach dem 31. Dezember 1974 erstmals zu berücksichtigendes Kind in die Vergleichsberechnung einzubeziehen. Dementsprechend fällt der für das Kind des Versorgungsberechtigten gewährte Übergangszuschlag auch dann nicht weg, wenn der Beschädigte nach dem genannten Zeitpunkt erstmals für ein weiteres Kind ein Kindergeld (für beide Kinder also „insgesamt“ 120,- DM) erhält.
2. Hat ein Beschädigter bis zum Inkrafttreten der Rechtsänderung für zwei Kinder Kinderzuschläge nach § 33b BVG erhalten (2×60 DM), so steht ein Übergangszuschlag im Hinblick auf den entstandenen Anspruch auf Kindergeld (50 DM + 70 DM) nicht zu. Mindert sich der Anspruch auf das insgesamt zustehende Kindergeld infolge des Ausscheidens eines Kindes aus der Kindergeldberechtigung, so erwirbt der Beschädigte gleichwohl keinen Anspruch auf einen Übergangszuschlag nach Art. 43 EG – EStRG. Die Zahlung eines Übergangszuschlages wäre in diesem Fall nicht mit dem Sinn und Zweck der genannten Vorschrift, der in dieser Hinsicht auch durch den letzten Satz verdeutlicht wird, vereinbar.

3. In bezug auf Empfänger einer Pflegezulage, für die die Sonderregelung gilt, daß sie einen Kinderzuschlag nach § 33b BVG ohne jegliche Anrechnung erhielten (mtl. 60,- DM je Kind) und auch nach der Rechtsänderung weiterhin erhalten (mtl. 50,- DM je Kind), sind im wesentlichen drei Fallgruppen zu unterscheiden:

Der Pflegezulageempfänger bezog

- a) Kinderzuschlag nach § 33b BVG als einzige Leistung,
b) Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Vorschriften für den öffentlichen Dienst und daneben Kinderzuschlag nach § 33b BVG,
c) Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und daneben Kinderzuschlag nach § 33b BVG.

Zu a)

Ein Übergangszuschlag kommt nicht in Betracht, weil die Gesamtleistung durch den neuerworbenen Anspruch auf Kindergeld nach Inkrafttreten der Rechtsänderung stets höher ist als vorher.

Zu b)

Ein Übergangszuschlag kommt nur für ein „einziges“ Kind in Betracht, weil nur in diesem Fall eine Minusdifferenz möglich ist. Bereits bei zwei Kindern ergibt sich durch die Neuregelung ein völliger Ausgleich:

Früheres Recht		
besoldungsrechtl. Kinderzuschlag	(2×50 DM)	100 DM
Kinderzuschlag nach § 33b BVG	(2×60 DM)	120 DM
insgesamt		220 DM

Geltendes Recht

Kindergeld	(50 DM + 70 DM)	120 DM
Kinderzuschlag nach § 33b BVG	(2×50 DM)	100 DM
insgesamt		220 DM

Zu c)

Ein Übergangszuschlag kommt für jedes Kind des Berechtigten in Betracht; er beläuft sich auf monatlich 10 DM. Dies ergibt sich daraus, daß die genannten Kinderzulagen und Kinderzuschüsse durch die Reform des Familienlastenausgleichs nicht berührt worden sind. Hinsichtlich des Übergangszuschlages ändert sich auch nichts, wenn die erwähnten Leistungen auf Grund eines Rentenanspruchsgesetzes erhöht werden, weil sich solche Erhöhungen auch bei „Fortgelten des bis zum Inkrafttreten des EG – EStRG geltenden Rechts“ nicht auf den Kinderzuschlag nach § 33b BVG ausgewirkt hätten.

– MBl. NW. 1975 S. 503.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Behandlung der Ausgleichsleistung nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Feststellung der vom Einkommen beeinflussten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 3. 1975 – II B 2 – 4202.1 (4/75)

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nehme ich zu der Frage, wie die Ausgleichsleistung nach dem Zweiten Abschnitt des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660) bei der Feststellung der von der Höhe des Einkommens beeinflussten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz zu behandeln ist, wie folgt Stellung:

Die Ausgleichsleistung wird als zusätzliche Leistung zu Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gewährt. Sie dient der Sicherung des Lebensunterhalts und ist keine Leistung, die unter die Vorschrift des § 2 DVO zu § 33 BVG fällt. Deshalb ist die Ausgleichsleistung bei der Feststellung der Ausgleichs- und Elternrenten zu berücksichtigen. Sie fällt unter den Begriff der übrigen Einkünfte im Sinne des § 33 BVG. Nach § 12 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ist sie

demnach auch bei der Feststellung des Schadensausgleichs anzurechnen. Da die Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit der früheren Tätigkeit des Beschädigten als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer steht (§§ 11, 12 ZVALG), stellt sie eine Einnahme aus einer früheren unselbständigen Tätigkeit im Sinne des § 9 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG dar, die bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs zu berücksichtigen ist.

Die Ausgleichsleistung wird in Monatsbeträgen jährlich nach Maßgabe der hierfür bestimmten Bundesmittel festgesetzt und jeweils für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. Juni nachträglich in einer Summe gezahlt. Es handelt sich bei der jährlichen Zahlung nicht um eine Sonderleistung im Sinne des § 60a Abs. 6 BVG. Die Zahlung erfolgt nicht aus einem besonderen Anlaß, sondern sie wird lediglich aus verwaltungstechnischen Gründen zu einem Jahresbetrag zusammengefaßt. Da die Ausgleichsleistung jeweils für einen zurückliegenden Zeitraum gezahlt wird, sind die Versorgungsbezüge entsprechend neu festzustellen. Bei der Berechnung der laufenden Rentenleistungen kann sie dagegen noch nicht berücksichtigt werden (auch nicht nach § 60a Abs. 4 BVG), weil sie dem Versorgungsberechtigten erst zu einem späteren Zeitpunkt zufließen wird und über die Höhe noch Ungewißheit besteht.

Die Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (LZA) ist eine bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts und damit eine öffentlich-rechtliche Kasse. Falls die zuständige Verwaltungsbehörde Versorgungsbezüge gewährt hat, gehen die Ansprüche des Versorgungsberechtigten gegen die Zusatzversorgungskasse für dieselbe Zeit insoweit auf den Kostenträger der Kriegsofferversorgung über, als sie zur Minderung oder zum Wegfall der Versorgungsbezüge führen (§ 71b BVG).

Hat die Zusatzversorgungskasse jedoch die Ausgleichsleistung mit befreiender Wirkung an den Versorgungsberechtigten ausgezahlt, besteht ein Rückforderungsanspruch gegenüber dem Empfänger nach § 47 Abs. 2b VVG.

~ MBl. NW. 1975 S. 503.

85

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes ab 1. Januar 1975

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 2. 1975 -
B 2106 - 2 - IV A 2

Im Einvernehmen mit dem Innenminister gebe ich nachfolgend das Gemeinsame Rundschreiben des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit - 232-2862.450 - und des Bundesministers des Innern - D II 4 - 221972/1 - vom 31. 1. 1975 auszugsweise bekannt und bitte um Beachtung.

1.
2.

3. Zur Anwendung des § 8 Abs. 2 BKGG

- 3.1 Nach § 8 Abs. 2 BKGG kann Kindergeld für ein Kind zur Hälfte u.a. dann gezahlt werden, wenn eine für das Kind zu gewährenden **Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung** 75 v.H. des Kindergeldes nicht erreicht, das ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG für das Kind zu zahlen wäre. Hierbei ist in Fällen, in denen der Rentenberechtigte **drei Kinder** hat, folgendes zu beachten:

Die Mindesthöhe der Kinderzulage, die zu einer Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gezahlt wird, wird vom 1. Januar 1975 an nicht mehr nach dem Kindergeldsatz bestimmt, der ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG für das Kind zu zahlen wäre, sondern nach dem gemäß § 12 Abs. 4 BKGG auf das Kind entfallenden Kindergeld, das ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG zu zahlen wäre (§ 583 Abs. 2 Satz 1 RVO in der Fassung des Artikels 28 Nr. 3 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuereinführungsgesetz). In Fällen, in denen der Rentenberechtigte drei Kinder hat und demnach für jedes dieser Kinder monatlich wenigstens 80 DM Kinderzulage zu zahlen sind, erreicht diese Mindest-Kinderzulage zwar nicht 75 v.H. des für das dritte Kind zu zahlenden Kindergeldes (120

DM). Dennoch kann in diesen Fällen weder dem Rentenberechtigten noch einem Dritten, bei dem die drei Kinder des Rentenberechtigten nach § 2 Abs. 1 BKGG berücksichtigt werden, für das dritte Kind des Rentenberechtigten nach § 8 Abs. 2 BKGG Kindergeld zur Hälfte gezahlt werden. Denn das würde nicht dem Sinn des § 8 Abs. 2 BKGG entsprechen, weil hier die dem Rentner zustehende **gesamte Kinderzulage** dem Kindergeld, das ohne Anwendung des § 8 Abs. 1 BKGG zu zahlen wäre, uneingeschränkt gleichwertig ist.

- 3.2 (findet keine Anwendung)

4. Zur Anwendung des § 12 Abs. 3 BKGG

Nach Nr. 12.32 des Runderlasses 375/74.4 der Bundesanstalt für Arbeit ist von einer Anordnung nach § 12 Abs. 3 BKGG abzusehen, wenn die Person, die das Kind überwiegend unterhält, hinsichtlich dieses Kindes gleichfalls die Voraussetzungen für den Anspruch auf Kindergeld erfüllt. Denn für solche Fälle sieht das BKGG die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 3 Abs. 4 Satz 2 BKGG vor.

Diese Einschränkung kann bis zum 30. Juni 1975 nicht für Fälle gelten, in denen nach § 45 Abs. 6 Satz 1 BKGG die Anwendung des § 3 Abs. 2 bis 4 BKGG und somit eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ausgeschlossen ist.

5. Zur Anwendung des § 23 Abs. 2 BKGG

- 5.1 Nach § 23 Abs. 2 BKGG kann der **Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld** gegen einen späteren Kindergeldanspruch des Rückzahlungspflichtigen oder seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen aufgerechnet werden. Ist für die Zahlung des späteren Kindergeldes ein anderer Rechtsträger zuständig als derjenige, zugunsten dessen der Rückzahlungsanspruch entstanden war, so kann der andere Rechtsträger den Rückzahlungsanspruch nur dann gegen den von ihm zu erfüllenden Kindergeldanspruch aufrechnen, wenn der Rückzahlungsanspruch an ihn abgetreten worden ist (vgl. § 387 BGB).

- 5.2 Wenn in einem derartigen Fall sowohl der bisher als auch der neu zuständige Rechtsträger das Kindergeld zu Lasten des Bundes gezahlt hat bzw. zahlt, so braucht der im Anschluß an die Abtretung einbehaltene Betrag nicht an den ursprünglich rückforderungsberechtigten Rechtsträger abgeführt zu werden. Er kann vielmehr von dem Rechtsträger, an den der Anspruch abgetreten war, zugunsten des Bundes vereinnahmt werden.

- 5.2.2 Wenn in einem Fall der unter Tz. 5.1 bezeichneten Art keiner oder nur einer der beteiligten Rechtsträger das Kindergeld zu Lasten des Bundes gezahlt hat bzw. zahlt, ist der im Anschluß an die Abtretung durch Aufrechnung einbehaltene Betrag an den ursprünglich rückforderungsberechtigten Rechtsträger abzuführen. Es empfiehlt sich, die Abführung und Abrechnung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres oder, wenn die Rückzahlungsschuld bereits früher voll getilgt ist, zu diesem Zeitpunkt vorzunehmen.

6. Zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 2 BKGG

Personen, denen die **Übergangsgebühren** nach § 17 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder § 11 des Soldatenversorgungsgesetzes (vgl. Tz. 3.1.2 des Gemeinsamen Rundschreibens vom 22. Oktober 1974) für den gesamten Bezugszeitraum oder für den Rest des Bezugszeitraums in **einer Summe** gezahlt worden sind, gelten für diesen Zeitraum nicht als Versorgungsempfänger im Sinne des § 45 Abs. 1 Nr. 2 BKGG; in diesen Fällen ist die bisherige Versorgungsdienststelle für die Zahlung des Kindergeldes nach dem BKGG nicht mehr zuständig. In den Fällen, in denen die Übergangsgebühren für einen Teil des Bezugszeitraums in einer Summe gezahlt worden sind und anschließend ihre laufende Zahlung wieder aufgenommen wird, bleibt die Versorgungsdienststelle für den gesamten Bezugszeitraum für die Zahlung des Kindergeldes nach dem BKGG zuständig.

7. Zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG

Sinn und Zweck der **Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung** nach den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes

sowie verwaltungsökonomische Gründe lassen es angezeigt erscheinen, den Personen, die nach dem 31. Dezember 1974 im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung einem der in § 45 Abs. 1 Nr. 3 BKGG bezeichneten Rechtsträger als Arbeitnehmer zugewiesen werden, das Kindergeld von der Bundesanstalt für Arbeit leisten zu lassen.

8. – MBl. NW. 1975 S. 504.

II.

Innenminister

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern in der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf

Bek. d. Innenministers v. 3. 3. 1975 –
VI B 4 – 6.620.1.0 – 425/75

Gemäß § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird bekannt gegeben, daß folgender Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern mit Wirkung vom 18. Dezember 1974 eingetreten ist:

Ausgeschieden sind die Herren Minister Prof. Dr. Halstenberg, Düsseldorf, und Landesbankdirektor Dr. Osthues, Münster.

In den Aufsichtsrat neugewählt wurden mit Wirkung vom gleichen Tage die Herren Staatssekretär Kleiner, Düsseldorf, und Vorstandsmitglied Dr. Fischer.

– MBl. NW. 1975 S. 505.

Einführung eines neuen Musters für Fremdenpässe

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1975 –
I C 3/43.61

Im Hinblick auf die Einführung neuer Muster für Einzel- und Familienpässe – vgl. RdErl. v. 26. 2. 1974 (MBl. NW. S. 384) – ist das Muster des Fremdenpasses gleichfalls neu gefaßt worden. In der äußeren Aufmachung (Material und Einbanddecke, moderne Schrifttype, das für die Paßseiten verwandte Sicherheitspapier) entspricht der neue Fremdenpaß dem neuen Einzel- und Familienpaß.

Die Raumaufteilung für die Paßangaben und -eintragungen wurde beibehalten; gegenüber dem bisherigen Muster wurden im wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die schwarze Umrandung der Seiten 1–5 ist weggefallen.
2. Auf Seite 5 ist eine weitere Spalte für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer eingefügt worden, so daß nunmehr der Nummer 6 zu § 4 AuslGVVw (viermalige Verlängerung der Gültigkeitsdauer) formal Rechnung getragen wird.
3. Der dreisprachige Vermerk auf Seite 1 über das Recht auf Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ist dem derzeitigen Rechtszustand angepaßt und wie folgt neu gefaßt worden:
„Der Inhaber des Passes ist zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigt, wenn der Paß eine gültige Erlaubnis zum Aufenthalt (Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnisberechtigung) enthält.“
4. Auf der Innenseite des hinteren Einbandes enthält der Fremdenpaß den dreisprachigen Vermerk:
„Dieser Fremdenpaß ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland“.

Die letzte Zeile der Rubrik „Besondere Kennzeichen“ kann für die spätere Eintragung des Personenkennzeichens verwandt werden.

Die Bundesdruckerei ist angewiesen, bei Bestellungen von Fremdenpässen zunächst noch die vorhandenen Stücke nach dem bisherigen Muster auszuliefern. Mit der Auslieferung der neuen Fremdenpaßvordrucke kann voraussichtlich ab April/Mai 1975 gerechnet werden. Die Veröffentlichung des neuen Fremdenpaßmusters im Gemeinsamen Ministerialblatt ist vom Bundesminister des Innern veranlaßt worden.

– MBl. NW. 1975 S. 505.

20051

I. Innere Organisation der Behörden der Regierungspräsidenten Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan

RdErl. d. Innenministers v. 5. 2. 1975 – II C 3/15–33

1. Organisationsplan und Mustergeschäftsverteilungsplan für die Behörden der Regierungspräsidenten sind zuletzt durch RdErl. v. 22. 8. 1974 (MBl. NW. S. 1354) geändert worden.
2. Die nachstehende Änderung erstreckt sich auf die bisherigen Dezernate 41, 42, 43, 46 und 47, die zu den neuen Dezernaten 41 und 42 zusammengefaßt werden.
3. Die Neufassung des Mustergeschäftsverteilungsplans für die genannten Dezernate tritt am 1. 5. 1975 in Kraft.
4. Die Einarbeitung in den Gesamt-Mustergeschäftsverteilungsplan bleibt einer späteren Überarbeitung vorbehalten.

Dezernat 41 – Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen – Primar- und Sekundarstufe I – (innere Schulanlagenheiten)

1. Übergreifende und stufenbezogene Aufgaben der Aufsicht
 - 1.1 nach Lernbereichen/Fächern
 - 1.11 Sprachlicher Bereich
 - 1.12 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich
 - 1.13 Religionslehre
 - 1.14 Mathematischer und naturwissenschaftlicher Bereich
 - 1.15 Kunst, Werken, Musik, Textilgestaltung und Hauswirtschaft, Mitwirkung im Fach Sport
 - 1.16 Arbeitslehre, Schule/Wirtschaft
 - 1.17 Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung
2. nach Sachgebieten
 - 2.21 Mitwirkung von Schülern und Erziehungsberechtigten in der Schule
 - 2.22 Generelle und Einzelentscheidungen auf dem Gebiet der Schulberatung (schulpsychologischer Dienst, Bildungsberatung, Schullaufbahnberatung)
 - 2.23 Mitwirkung bei Fragen der Schulpflicht
 - 2.24 Ergänzungsschulen
 - 2.25 Unterricht für Kinder von ausländischen Arbeitnehmern und von Spätaussiedlern; Silentien
 - 2.26 Generelle und Einzelentscheidungen über Unterrichtsausfall
 - 2.27 Generelle und Einzelentscheidungen auf den Gebieten des Schulwanderns und der Schulfahrten, der Lehrer- und Schülerbüchereien und der Freizeitgestaltung
 - 2.28 Schülerwettbewerbe
3. nach Schulstufen und für die Sonderschulen
 - 3.31 Mitwirkung bei der Aufsicht über die Gesamtseminare
 - 3.311 in der allgemeinen Aufsicht
 - 3.312 in Fragen der Ausbildung
 - 3.313 in Fragen der Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung
 - 3.32 Mitwirkung bei beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Lehramtsanwärter und bei der Zuweisung zu den Gesamtseminaren
 - 3.33 Mitwirkung bei der Schulentwicklungsplanung
2. Schulformbezogene Aufgaben
 - 2.1 bei Grund-, Haupt- und Realschulen
 - 2.11 in regionaler Gliederung (unter Angabe der Schulform)
 - 2.111 Feststellung der Eignung für Aufgaben der Schulleitung und Schulaufsicht

- 2.112 Mitwirkung bei beamten- und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Schulräte und der Lehrkräfte
- 2.113 Mitwirkung bei Maßnahmen der Schulorganisation und des Schulbaus, Überprüfung der Klassenbildung
- 2.114 Mitwirkung bei sonstigen Schulverwaltungsangelegenheiten
- 2.12 in Sachgebieten (unter Angabe der Schulform)
- 2.121 Schulversuche
- 2.122 Mitwirkung bei Angelegenheiten der Gesamtschulen
- 2.123 Lehr- und Lernmittel, Medien und programmierter Unterricht
- 2.124 Generelle und Einzelentscheidungen beim Übergang in andere Schulformen, bei Schülerzeugnissen und bei Fremdenprüfungen
- 2.125 Schulräte- und Schulleiterkonferenzen
- 2.126 Mitwirkung bei der Feststellung der Eignung für Aufgaben der Lehrerausbildung und bei entsprechenden beamten- und tarifrechtlichen Angelegenheiten
- 2.127 Anerkennung von Lehrerprüfungen
- 2.128 Nur Grund- und Hauptschulen
Junglehrerarbeitsgemeinschaften, Lehrerprüfungen nach § 91 LVO
- 2.129 Nur Realschulen
Ausbildung und Prüfung der Fachlehrer in allgemeinbildenden Schulen
- 2.2 bei Sonderschulen
- 2.21 in regionaler Gliederung
- 2.22 nach Schultypen
- Dezernat 42 – Berufsbildende Schulen, Kollegschulen – Sekundarstufe II –, Gesamtschulen sowie nur Detmold: Gymnasien im ehemaligen Land Lippe (innere Schulangelegenheiten)**
1. Übergreifende und stufenbezogene Aufgaben der Aufsicht
- 1.1 nach Lernbereichen/Fächern und Fachrichtungen
- 1.11 Sprachlicher Bereich
- 1.12 Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich
- 1.13 Religionslehre
- 1.14 Mathematischer und naturwissenschaftlicher Bereich
- 1.15 Kunst/Gestaltung, Musik, Mitwirkung im Fach Sport
- 1.16 Arbeitslehre, Schule/Wirtschaft
- 1.17 Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung
- 1.18 fachbezogener Unterricht in den Fachrichtungen
gewerblich-technisch
kaufmännisch
allgemeingewerblich und hauswirtschaftlich
sozialpädagogisch
landwirtschaftlich
- 1.2 nach Sachgebieten
- 1.21 Mitwirkung von Schülern, Erziehungsberechtigten und für die Berufserziehung Mitverantwortlichen in der Schule
- 1.22 Generelle und Einzelentscheidungen auf dem Gebiet der Schulberatung (schulpsychologischer Dienst, Bildungsberatung, Schullaufbahnberatung)
- 1.23 Mitwirkung bei Fragen der Schulpflicht
- 1.24 Ergänzungsschulen
- 1.25 Unterricht für jugendliche Ausländer und für jugendliche Spätaussiedler; Silentien
- 1.26 Generelle und Einzelentscheidungen über Unterrichtsausfall
- 1.27 Generelle und Einzelentscheidungen auf den Gebieten des Schulwanderns und der Schulfahrten, der Lehrer- und Schülerbüchereien und der Freizeitgestaltung
- 1.28 Schülerwettbewerbe
- 1.3 nach Schulstufen
- 1.31 Aufsicht über die Gesamtseminare im Zusammenwirken mit den Schulkollegien
- 1.311 in der allgemeinen Aufsicht
- 1.312 in Fragen der Ausbildung
- 1.313 in Fragen der Lehrerfortbildung und Lehrerweiterbildung
- 1.314 Feststellung der Eignung für Aufgaben der Lehrerausbildung
- 1.32 Mitwirkung bei beamtenrechtlichen Angelegenheiten der Lehramtsanwärter bei der Zuweisung zu den Gesamtseminaren
- 1.33 Mitwirkung bei der Schulentwicklungsplanung
2. Schulformbezogene Aufgaben
- 2.1 bei Gesamtschulen, Kollegschulen, **nur Detmold:** Gymnasien im ehemaligen Land Lippe, berufsbildende Schulen, letztere nach Fachrichtungen
gewerblich-technisch
kaufmännisch
allgemeingewerblich und hauswirtschaftlich
sozialpädagogisch
landwirtschaftlich
und unter Angabe der regionalen Aufgliederung
- 2.11 Feststellung der Eignung für Aufgaben der Schulleitung, für Funktionen und für die Schulaufsicht
- 2.12 Mitwirkung bei beamten- und tarifrechtlichen Angelegenheiten der Lehrkräfte
- 2.13 Mitwirkung bei Maßnahmen der Schulorganisation und des Schulbaus sowie bei der Bildung von Bezirksfachklassen; Überprüfung der Klassenbildung
- 2.14 Mitwirkung bei sonstigen Schulverwaltungsangelegenheiten
- 2.2 in Sachgebieten (unter Angabe der Schulform)
- 2.21 Schulversuche
- 2.22 Lehr- und Lernmittel, Medien und programmierter Unterricht
- 2.23 Generelle und Einzelentscheidungen beim Übergang in andere Schulformen, bei Schülerzeugnissen und bei Fremdenprüfungen
- 2.24 Schulleiterkonferenzen
- 2.25 Mitwirkung bei der Feststellung der Eignung für Aufgaben der Lehrerausbildung und bei entsprechenden beamten- und tarifrechtlichen Angelegenheiten
- 2.26 Anerkennung von Lehrerprüfungen und von Zeugnissen aus anderen Ländern
- 2.3 nur berufsbildende Schulen
- 2.31 Praktikantenausschüsse
- 2.32 Mitwirkung bei der Aufsicht über Sonderschulen mit beruflichem Bildungsziel
- 2.33 Ausbildung von Werkstattlehrern
- 2.34 Ausbildung von technischen Lehrern
- 2.35 Prüfungen für Fachlehrer der schreibtechnischen Fachrichtung
- 2.36 Angelegenheiten der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz
- 2.361 Mitwirkung bei der Berufsbildung durch die „zuständigen Stellen“, Berufsbildungsausschüsse, Prüfungsausschüsse
- 2.362 „Zuständige Stelle“ für die Hauswirtschaft
- 2.4 nur Gesamt- und Kollegschulen
Mitwirkung bei der Vorbereitung, Planung und Entwicklung von Struktur, Organisation und Curriculum (z.B. Lernbereiche, Fächer) der Gesamtschulen und Kollegschulen

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 2. 1975 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 28. 2. 1975

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 17. 3. 1975 – II 1 – 7222 –

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
37374	Sechster Änderungstarifvertrag vom 22. 11. 1974 zum Tarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 16. 7. 1970	31. 12. 1974	4884/27
37375	Änderungstarifvertrag vom 22. 11. 1974 zum Lohnstarifvertrag für Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 8. 1974	1. 1. 1975	4884/28
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
37376	Lohnstarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Betriebe der Hohlglas-erzeugung, -veredelung und -verarbeitung im Bundesgebiet vom 23. 9. 1974 . . .	1. 8. 1974	4630/28
37377	Gehaltstarifvertrag Für Angestellte, Meister und Auszubildende der Betrie- be der Hohlglaserzeugung, -veredelung und -verarbeitung im Bundesgebiet vom 13. 9. 1974	1. 9. 1974	5005/7
Gewerbegruppe V-X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
37378	Lohnabkommen für Arbeiter der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, mit Lohn- tabelle vom 16. 10. 1974	16. 10. 1974	4351/21
37379	Abkommen vom 16. 10. 1974 zur Änderung des Abkommens über Zuschläge für alle Arbeitnehmer der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, vom 31. 1. 1974 . . .	16. 10. 1974	4351/22
37380	Abkommen über Verdienstsicherung für Arbeitnehmer der Duisburger Kupfer- hütte, Duisburg, vom 2. 1. 1975.	1. 11. 1974	4351/23
37381	Tarifvertrag über Kündigungsfristen wie vor	1. 11. 1974	4351/24
37382	Abkommen über eine Zuwendung an alle Arbeitnehmer der Duisburger Kup- ferhütte, Duisburg, vom 15. 11. 1974.	November 1974/ Mai 1975	4351/25
37383	Tarifvertrag vom 5. 12. 1974 zur Ergänzung des Tarifvertrages über die Urlaubsregelung für alle Arbeitnehmer der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, vom 15. 12. 1969.	1. 1. 1975	4351/26
37384	Gehaltsabkommen für Angestellte und Meister der Duisburger Kupferhütte, Duisburg, mit Gehaltstafel vom 16. 10. 1974	16. 10. 1974	4417/13
37385	Vereinbarung über die Vergütungen für Auszubildende der Duisburger Kup- ferhütte, Duisburg, vom 16. 10. 1974.	16. 10. 1974	4418/7
37386	Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der Zentralheizungs- und Lüftungsin- dustrie in Nordrhein-Westfalen vom 14. 1. 1975	1. 2. 1975	4895/11
37387	Lohnstarifvertrag vom 6. 2. 1975 wie vor	1. 2. 1975	4895/12
37388	Abkommen über Reise- und Aufwandsentschädigung wie vor	1. 2. 1975	4895/13
37389	Abkommen über Ausbildungsvergütungen für alle Auszubildenden wie vor . .	1. 2. 1975	4895/14
37390	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der Zentralheizungs- und Lüftungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 6. 2. 1975	1. 2. 1975	4895/15
37391	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1975 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 2. 1975	4970/9
37392	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 7. 1. 1975 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 2. 1975	4970/10
37393	Abkommen über die Vergütungen für Auszubildende wie vor	1. 2. 1975	4970/11

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37394	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 24. 1. 1975	1. 2. 1975	5050/6
37395	Abkommen über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 2. 1975	5050/7
37396	Urlaubsabkommen vom 24. 1. 1975 zur Änderung des § 9 des Manteltarifvertrages für gewerbliche Arbeitnehmer des Kraftfahrzeuggewerbes in Nordrhein-Westfalen vom 20. 11. 1972.	1. 1. 1975	5050/8
37397	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Eisen- und Stahlindustrie in Nordrhein-Westfalen sowie in Bremen, Georgsmarienhütte und Osnabrück vom 30. 1. 1975 (abgeschlossen mit der IG Metall)	1. 2. 1975	5195
37398	Manteltarifvertrag wie vor, abgeschlossen mit der DAG	1. 2. 1975	5195/1
37399	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 23. 1. 1975 (abgeschlossen mit der I. G. Metall)	1. 4. 1975	5200
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
37400	Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 zur Änderung des § 2 des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an alle Arbeitnehmer der chemischen Industrie im westfälischen Teil des Ruhr-Lippe-Gebietes vom 12. 5. 1972.	31. 12. 1974	4920/44
37401	Gehaltsgruppentarifvertrag für Angestellte und Meister der chemischen Industrie in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln vom 13. 1. 1975 (abgeschlossen mit der IG Chemie-Papier-Keramik)	1. 4. 1975	5060/72
37402	Gehaltsgruppentarifvertrag für Angestellte der Firma CWS-Lackfabrik Conrad W. Schmidt, Düren-Merken - Geltung des Tarifvertrages für die chemische Industrie in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf mit Änderungen - vom 18. 2. 1975	1. 1. 1975/ 1. 4. 1975	5060/73
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
37403	Lohntarifvertrag für Arbeiter und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 28. 1. 1975.	1. 1. 1975	4690/34
37404	Tarifvertrag vom 30. 12. 1974 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für Angestellte der Papier erzeugenden Industrie in den Kreisen Düren, Jülich und Euskirchen vom 18. 3. 1971.	1. 1. 1974	4901/13
37405	Manteltarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der Papier, Pappe und Kunststoff verarbeitenden Industrie in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster vom 30. 12. 1974	1. 7. 1974	5192
37406	Gehaltsabkommen vom 28. 1. 1975 wie vor	1. 1. 1975	5192/1
Gewerbegruppe XV (Leder- und Linoleumindustrie)			
37407	Zusatzvertrag über die Gehaltshöhe zum geltenden Manteltarifvertrag für Angestellte und Werkmeister der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 12. 1974	1. 11. 1974	4312/19
37408	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für kaufmännisch Auszubildende der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 12. 1974	1. 11. 1974	4312/20
37409	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 9. 12. 1974	1. 11. 1974	4320/26
37410	Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen für gewerblich Auszubildende wie vor.	1. 11. 1974	4320/27
37411	Lohntarifvertrag für Arbeiter der ledererzeugenden Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirken Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen mit Lohn tafel vom 30. 12. 1974	1. 1. 1975	4933/9
37412	Rationalisierungsschutzvertrag für Arbeiter der Treibriemen-, technische Lederartikel- und Arbeiterschutzartikelindustrie im Bundesgebiet vom 5. 11. 1974	1. 1. 1975	4936/6
37413	Gehaltstarifvertrag für Angestellte und Meister der ledererzeugenden Industrie in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und den Regierungsbezirken Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen mit Gehaltstafel vom 10. 1. 1975.	1. 1. 1975	4978/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
37414	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Firma Niederrheinische Geflügelgesellschaft mbH & Co. KG, Kerken-Nieukerk, vom 16. 1. 1975	1. 2. 1975	4347/7
37415	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen für alle Mitarbeiter der Firma Austria Tabakwerke GmbH im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 15. 11. 1974	1. 1. 1975	4739/14
37416	Tarifvertrag über vermögenswirksam anzulegende Beträge für alle Arbeitnehmer der Firma C. Langemeyer, Kornbrennerei und Preßhefefabrik, Mettingen, vom 30. 1. 1975 – Verlängerung des Tarifvertrages vom 14. 12. 1971	1. 3. 1975	4763/7
37417	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Kühlhäuser und Eisfabriken der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 28. 1. 1975	1. 1. 1975	5073/3
37418	Gehaltstarifvertrag mit Gruppenplan für Angestellte und Werkmeister wie vor	1. 1. 1975	5073/4
37419	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer in den Auslieferungslägern der Firma Badische Tabakmanufaktur Roth-Händle GmbH & Co. im Bundesgebiet vom 3. 12. 1974	1. 11. 1974	5194
37420	Lohntarifvertrag wie vor	1. 1. 1974	5194/1
37421	Tarifvertrag über eine Jahressonderzahlung wie vor	1. 1. 1974	5194/2
Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)			
37422	Arbeitszeitabkommen für gewerbliche Arbeitnehmer der Bekleidungsindustrie im Bereich des Industrieverbandes Bekleidung Bergisch Land vom 12. 11. 1974	1. 1. 1975	3170/162
37423	Lohnrahmentarifvertrag für Arbeiter der Bekleidungsindustrie im Bereich des Industrieverbandes Bekleidung Bergisch Land vom 12. 11. 1974	1. 12. 1974	3170/163
37424	Tarifvereinbarung über Löhne wie vor	1. 12. 1974	3170/164
37425	Tarifvereinbarung über die Vergütungen für alle Auszubildenden wie vor	1. 12. 1974	3170/165
37426	Urlaubsgeldabkommen für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden der Bekleidungsindustrie im Bereich des Industrieverbandes Bekleidung Bergisch Land vom 12. 11. 1974	1. 1. 1975	3170/166
37427	Gehaltsrahmentarifvertrag für Angestellte der Bekleidungsindustrie im Bereich des Industrieverbandes Bekleidung Bergisch Land vom 12. 11. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Textil-Bekleidung)	1. 12. 1974	3493/52
37428	Tarifvereinbarung über Gehälter wie vor	1. 12. 1974	3493/53
37429	Lohntarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende des Orthopädieschuhmacherhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern und Saarland vom 2. 12. 1974	1. 2. 1975	4975/6
37430	Urlaubsvereinbarung für Betriebs- und Heimarbeiter des Schuhmacherhandwerks in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vom 11. 11. 1974	1. 1. 1975	5146/3
37431	Änderungsvereinbarung vom 11. 11. 1974 zum Manteltarifvertrag für Betriebs- und Heimarbeiter sowie Auszubildende des Schuhmacherhandwerks im Bundesgebiet außer Bayern vom 3. 12. 1973	1. 1. 1975	5146/4
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
37432	Tarifvertrag zur Neuregelung der Auslösungssätze für Arbeiter des Bauten- und Eisenschutzgewerbes im Bundesgebiet vom 16. 12. 1974	1. 1. 1975/ 1. 5. 1976/ 1. 5. 1977	1740/36
37433	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszahlung für Arbeiter im Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet vom 16. 12. 1974	1. 1. 1975	1740/37
37434	Tarifvertrag zur Neuregelung der Löhne, Ausbildungsvergütungen und Ortsklassenspannen für Arbeiter und Auszubildende des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 2. 1975	1. 5. 1975	4910/41
37435	Tarifvertrag über die Gewährung eines Teiles eines 13. Monatseinkommens für Arbeiter des Baugewerbes im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 7. 2. 1975	1. 5. 1975	4910/42

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
37436	Lohntarifvertrag für arbeiterrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer des Naßbaggengewerbes im Bundesgebiet vom 22. 1. 1975	1. 1. 1975	5122/3
37437	Tarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte des Naßbaggengewerbes im Bundesgebiet – Geltung der Tarifverträge für das Baugewerbe – vom 22. 1. 1975	1. 1. 1975	5122/4
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke)			
37438	Vereinbarung vom 23. 1. 1975 zur Änderung des § 7 des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Gemeinschafts-Kraftwerk Weser GmbH, Porta Westfalica-Veltheim, in der Fassung vom 25. 2. 1974	1. 1. 1975	4633/6
37439	Änderungstarifvertrag vom 4. 12. 1974 zum Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer im Kraftwerk Harpen der Harpener Aktiengesellschaft vom 5. 10. 1971	1. 1. 1975	4951/7
37440	Änderungsvertrag vom 10. 1. 1975 zum Überleitungstarifvertrag für die Firma Thyssengas GmbH, Duisburg-Hamborn, vom 12. 1. 1972 zum Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer in Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen im Bundesgebiet vom 6. 8. 1971	1. 1. 1975	4955/11
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
37441	Lohntarifvertrag für Arbeiter des Gebrauchsgüterzentrums Kamen der co op Zentrale AG vom 10. 6. 1974	1. 6. 1974	4499/116
37442	Lohntarifvertrag für Arbeiter der Zweigniederlassungen der co op Zentrale AG im Bundesgebiet, des Hauptlagers und der Abpackbetriebe vom 31. 7. 1974	1. 8. 1974	5131/4
37443	Lohntarifvertrag für die TIKO-Feinkostbüros vom 4. 11. 1974 wie vor	1. 10. 1974	5131/5
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
37444	Zusatzvereinbarung vom 13. 1. 1975 zur Schlichtungsvereinbarung für das private Versicherungsgewerbe im Bundesgebiet vom 27. 9. 1955 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1975	3405/121
37445	Vereinbarung vom 18. 12. 1974 zur Änderung der §§ 8, 9, 10 und 19 des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer der Deutschen Beamten-Versicherung, öffentlich-rechtliche Lebens- und Rentenversicherungsanstalt, der Deutschen Beamten-Versicherung Aktiengesellschaft und der Allgemeinen Privaten Krankenversicherung Aktiengesellschaft im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 2. 5. 1972 sowie zur Änderung des § 4 des Gehaltstarifvertrages vom 17. 5. 1973	1. 1. 1975	3665/29
37446	Vereinbarung zu den §§ 2, 3, 11, 13, 21 und 22 des Manteltarifvertrages wie vor	1. 1. 1975	3665/30
37447	Tarifvertrag für Auszubildende der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Württemberg – Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum Tarifvertrag für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden – vom 1. 12. 1974	1. 1. 1974	3983/27
37448	Tarifvertrag für Arbeiter der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet außer Hamburg und Württemberg – Übernahme des 25. Änderungstarifvertrages zum MTL II – vom 1. 11. 1974	1. 10. 1974	4190/106
37449	Fünfter Änderungstarifvertrag vom 16. 12. 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Hauptverwaltung der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster, vom 1. 9. 1966	1. 10. 1974	4190/107
37450	Änderungsvereinbarung vom 12. 11. 1974 zum Gehaltstarifvertrag für das Versicherungsvermittlungsgewerbe im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 19. 11. 1973	1. 10. 1974/ 1. 11. 1974/ 1. 1. 1975	4968/8
37451	Tarifvertrag für Angestellte und Auszubildende der landwirtschaftlichen Krankenkassen im Bundesgebiet – Geltung des BAT und des Tarifvertrages für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden – vom 19. 12. 1974	1. 1. 1974	5197
37452	Tarifvertrag für Arbeiter wie vor, Geltung des MTB II	1. 1. 1974	5197/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
37453	Tarifvertrag Nr. IIIa/1974 vom 30. 12. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte der Deutschen Bundesbahn vom 6. 6. 1961 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands)	1. 1. 1975	3808/57

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37454	Tarifvertrag Nr. IIIB/1974 vom 31. 12. 1974 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1975	3808/58
37455	Änderungstarifvertrag vom 10. 7. 1974 zum Bundes-Manteltarifvertrag für Kraftfahrer und Beifahrer im Güterfernverkehr in der Fassung vom 18. 6. 1974 . .	1. 1. 1975	4450/6
37456	Tarifvereinbarung Nr. 661 vom 6. 1. 1975 zur Änderung des Tarifvertrages für Bedienstete der nichtbundeseigenen Eisenbahnen im Bundesgebiet und in West-Berlin (ETV) vom 15. 12. 1966 und des Tarifvertrages Nr. 500 v. 7. 10. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 1. 1975	4545/200
37457	Tarifvereinbarung Nr. 662 wie vor, abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands	1. 1. 1975	4545/201
37458	Tarifvereinbarung Nr. 663 wie vor, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft der Eisenbahner	1. 1. 1975	4545/202
37459	Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer (außer Stewardessen) der British Airways im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 12. 1974	1. 1. 1975	4958/8
37460	Manteltarifvertrag für Arbeiter in den Betrieben des Tankstellen-, Garagen- und Parkhausgewerbes sowie der Autopflegestationen im Bundesgebiet vom 3. 12. 1974	1. 1. 1975	5199
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
37461	Vereinbarung für Arbeiter der Studentenhilfe Alfred-Gundlach-Haus e.V., Dortmund – Übernahme des Lohnabkommens für die DGB-Bundesschulen – vom 23. 10. 1974	1. 10. 1974	4419/8
37462	Entgelttarifvertrag für alle Mitarbeiter des Betriebes „Römischer Kaiser“ der Dortmunder Hotelgesellschaft mbH, Dortmund, vom 10. 2. 1975	1. 1. 1975	5155/4
37463	Tarifvertrag über die allgemeinen Arbeitsbedingungen für alle Arbeitnehmer in Großküchen, Werksküchen, Kasinos, Kantinen und sonstigen sozialen Verpflegungsbetrieben im Bundesgebiet und in West-Berlin vom 12. 11. 1974.	1. 1. 1975	5196
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
37464	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 29. 10. 1971 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	3750/987
37465	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Vergütungstarifvertrages Nr. 12 für Angestellte von Bund und Ländern vom 16. 3. 1974 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	3750/988
37466	Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Medizinalassistenten in Einrichtungen von Bund und Ländern vom 17. 12. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	3750/989
37467	Dreiunddreißigster Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zum Bundes-Angestell- tentarifvertrag für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden (BAT) vom 23. 2. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/990
37468	Vierunddreißigster Tarifvertrag vom 24. 7. 1974 wie vor.	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	3750/991
37469	Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit für Ange- stellte und Arbeiter des Brückeneinsatzverbandes beim sPi Btl 715 vom 12. 6. 1974	1. 10. 1974	3750/992
37470	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft HBV vom 31. 7. 1974 zum Ände- rungstarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte des Bundes nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 18. 10. 1973	1. 1. 1974	3750/993
37471	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozial- pädagogen wie vor	1. 1. 1974	3750/993a
37472	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft wie vor	1. 1. 1974	3750/993b
37473	Tarifvertrag mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen vom 5. 8. 1974 wie vor	1. 1. 1974	3750/993c
37474	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei wie vor	1. 1. 1974	3750/993d

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37475	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst wie vor	1. 1. 1974	3750/993e
37476	Tarifvertrag mit dem DHV vom 8. 8. 1974 wie vor	1. 1. 1974	3750/993f
37477	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 22. 8. 1974	1. 1. 1974	3750/993g
37478	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 24. 9. 1974 wie vor	1. 1. 1974	3750/993h
37479	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 21. 11. 1974 wie vor	1. 1. 1974	3750/993i
37480	Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 21. 11. 1974 zu den Tarifverträgen über eine jährliche Zuwendung an Angestellte, Praktikanten, Lernschwestern und Lempfleger, Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, Medizinalassistenten, Auszubildende und Arbeiter von Bund, Ländern und Gemeinden bzw. Bund und Ländern, sämtlich vom 12. 10. 1973	1. 1. 1974	3750/994
37481	Tarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 5. 11. 1974 wie vor (außer Arbeiter)	1. 1. 1974	3750/994a
37482	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 23. 1. 1975 wie vor (außer Arbeiter und Auszubildende)	1. 1. 1974	3750/994b
37483	Anschlußtarifvertrag mit der Gew. HBV vom 5. 11. 1974 zu den Tarifverträgen über eine jährliche Zuwendung an Angestellte und Auszubildende von Bund und Gemeinden vom 12. 10. 1973	1. 1. 1974	3750/994c
37484	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor	1. 1. 1974	3750/994d
37485	Tarifvertrag mit dem Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen für Angestellte und Praktikanten von Bund, Ländern und Gemeinden wie vor.	1. 1. 1974	3750/994e
37486	Tarifvertrag mit dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen wie vor	1. 1. 1974	3750/994f
37487	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 21. 11. 1974 wie vor.	1. 1. 1974	3750/994g
37488	Tarifvertrag über Zulagen für Angestellte des Bundes in unterirdischen Anlagen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 16. 5. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 5. 1974	3750/995
37489	Tarifvertrag für Angestellte der Gesellschaft für Mathematik und Datenverarbeitung mbH, Bonn – Geltung des BAT mit Abweichungen – vom 2. 10. 1974 . . .	1. 1. 1975	3750/996
37490	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 30. 12. 1974 zum Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über den Rationalisierungsschutz für Angestellte von Bund, Ländern und Gemeinden vom 18. 10. 1973	1. 1. 1974	3750/997
37491	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 1. 1974	3750/997a
37492	Tarifvertrag mit dem Marburger Bund vom 23. 1. 1975 wie vor.	1. 1. 1974	3750/997b
37493	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Angestellte der Einfuhr- und Vorratsstellen sowie der Mühlenstelle des Bundes vom 28. 11. 1974	1. 1. 1974	3750/998
37494	Tarifvertrag für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wie vor	1. 1. 1974	3750/998a
37495	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft vom 30. 12. 1974 zum Einunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages für Bund, Länder und Gemeinden (BAT) vom 18. 10. 1973	1. 11. 1973/ 1. 1. 1974	3750/999
37496	Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 21. 9. 1961 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV und der DAG).	1. 10. 1974	3896/135
37497	Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 5. 11. 1974 zum Änderungstarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse für Auszubildende von Bund, Ländern und Gemeinden vom 18. 10. 1973.	1. 1. 1974	3896/136
37498	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 6. 11. 1974 wie vor	1. 1. 1974	3896/136a

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37499	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände vom 19. 12. 1974 wie vor	1. 1. 1974	3896/136b
37500	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft HBV für Bund und Gemeinden vom 6. 11. 1974 wie vor.	1. 1. 1974	3896/136c
37501	Tarifvertrag mit dem DHV wie vor	1. 1. 1974	3896/136d
37502	Tarifvertrag für Feuerwehrpersonal des Flughafens Köln/Bonn GmbH, Porz-Flughafen, vom 28. 1. 1975	1. 10. 1974	3950/421
37503	Tarifvertrag vom 16. 1. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Manteltarifvertrages für Arbeiter in Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 12. 3. 1962	1. 1. 1975	4081/36
37504	Tarifvertrag vom 16. 1. 1975 zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter in Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 24. 1. 1974.	1. 1. 1975	4081/37
37505	Tarifvertrag vom 16. 1. 1975 zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung über eine jährliche Zuwendung an Angestellte in Einrichtungen der Bundesbahn-Versicherungsträger im Bundesgebiet vom 24. 1. 1974	1. 1. 1975	4142/33
37506	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Aufhebung des Tarifvertrages über einen Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. 3. 1970 und des Tarifvertrages über eine Nachtdienstentschädigung vom 16. 10. 1970 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	4225/324
37507	Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über Kinderzuschläge für Arbeiter des Bundes vom 3. 6. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	4225/325
37508	Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 12. 6. 1974 zum Tarifvertrag über die Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit für im Arbeitsverhältnis stehendes Wachpersonal im Bereich des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung im Bundesgebiet vom 28. 11. 1967 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	4225/326
37509	Ergänzungstarifvertrag Nr. 20 vom 12. 6. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. 2. 1964 (abgeschlossen mit der Gew. ÖTV)	1. 10. 1974	4225/327
37510	Ergänzungstarifvertrag Nr. 21 vom 24. 7. 1974 wie vor	1. 10. 1974	4225/328
37511	Tarifvertrag über Lohnzuschläge für Arbeiter des Bundes in unterirdischen Anlagen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung vom 16. 5. 1974 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund).	1. 5. 1974	4225/329
37512	Tarifvertrag über eine jährliche Zuwendung an Arbeiter der Einfuhr- und Vorratsstellen sowie der Mühlenstelle des Bundes vom 28. 11. 1974	1. 1. 1974	4225/330
37513	Tarifvertrag für die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wie vor	1. 1. 1974	4225/330a
37514	Tarifvertrag für im Inland beschäftigte Arbeiter der Carl Duisberg-Gesellschaft e.V., des Deutschen Entwicklungsdienstes, Gemeinnützige Gesellschaft mbH und der Deutschen Stiftung für Entwicklungsländer im Bundesgebiet – Geltung des MTB II mit Abweichungen – vom 3. 12. 1974	1. 1. 1975	4225/331
37515	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 21. 6. 1974 zum Zehnten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer der Länder im Bundesgebiet vom 20. 6. 1974	1. 10. 1974	4230/264
37516	Tarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände wie vor	1. 10. 1974	4230/265
37517	Tarifvertrag mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund wie vor.	1. 10. 1974	4230/266
37518	Änderungstarifvertrag Nr. 25 vom 24. 7. 1974 zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964	1. 10. 1974	4230/267
37519	Änderungsvereinbarung Nr. 8 vom 2. 10. 1974 zum Hauptteil I des Tarifvertrages für Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Bundesgebiet (TV AL II) vom 16. 12. 1966	1. 1. 1975	4535/139
37520	Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum Hauptteil IV wie vor.	1. 1. 1975	4535/140
37521	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse für Lernschwestern und -pfleger in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 1. 1. 1967	1. 10. 1974	4546/42

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
37522	Tarifvertrag für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe wie vor .	1. 10. 1974	4546/43
37523	Erster Tarifvertrag vom 9. 1. 1975 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für alle Arbeitnehmer des Landesmuseums Volk und Wirtschaft e.V., Düsseldorf, vom 17. 11. 1969	1. 10. 1974/ 1. 1. 1975	4779/3
37524	Tarifvertrag vom 12. 6. 1974 zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes in Einrichtungen von Bund, Ländern und Gemeinden im Bundesgebiet vom 17. 12. 1970.	1. 10. 1974	4841/16
37525	Tarifvertrag zum Tarifvertrag für Praktikanten in medizinischen Hilfsberufen vom 28. 1. 1970 wie vor	1. 10. 1974	4841/17
37526	4. Tarifvertrag vom 16. 10. 1974 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages für Angestellte bei „DATUM“ e.V., Dokumentations- und Ausbildungszentrum für Theorie und Methode der Regionalforschung, Bonn-Bad Godesberg, vom 31. 3. 1971	1. 10. 1974	4913/4
37527	Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. 1. 1975 über die Änderungen der Vergütungen zum Tarifvertrag für den Verein „Westfälisches Sinfonieorchester e.V.“, Recklinghausen, vom 20. 2. 1973	1. 1. 1975	4950/19
37528	Tarifvertrag über Zulagen wie vor	1. 1. 1975	4950/20
37529	Tarifvertrag über Reisekostenentschädigungen wie vor	1. 1. 1975	4950/21
37530	Tarifvertrag für alle Arbeitnehmer des Berufsförderungszentrums Essen e.V., Essen, vom 17. 12. 1974	1. 1. 1975	5193

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

I, III, XII, XIV, XVI-XVIII, XXIII, XXV, XXVI, XXXI und XXXII.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 27 v. 2. 4. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
223	3. 3. 1975	Verordnung über die Mindestanforderungen an Unterrichtsstunden und Teilnehmertage bei Einrichtungen der Weiterbildung	255
223	11. 3. 1975	Verordnung über die Regelung von Einzelheiten der Förderung von Einrichtungen der Weiterbildung	256

– MBL NW. 1975 S. 515.

Nr. 28 v. 3. 4. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
311	11. 3. 1975	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen.	258
45	11. 3. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden	258
45	11. 3. 1975	Verordnung zur Bestimmung der für den Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden	258
91	11. 3. 1975	Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes	259
	6. 3. 1975	Anzeige nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214); Betrifft: Änderung der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein in Essen	259
	6. 3. 1975	Bekanntmachung in Enteignungssachen	259

– MBL NW. 1975 S. 515.

Nr. 29 v. 4. 4. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
763	17. 9. 1974	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät; Versicherung der Sparkassen, Münster	262
763	17. 9. 1974	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt; Versicherung der Sparkassen, Münster	263

– MBL NW. 1975 S. 515.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 1. 4. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM zuzügl. Portokosten)

Seite

Allgemeine Verfügungen

Verzeichnis der Sachverständigen für gerichtliche Blutgruppengutachten	73
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter.	73
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter.	76
Freiwilliges Verbleiben eines Gefangenen nach seiner Entlassung in einer Justizvollzugsanstalt.	77
Lockerungen des Vollzuges in Anstalten des geschlossenen Erwachsenenstrafvollzuges	77
Lockerungen des Vollzuges in Anstalten des geschlossenen Jugendstrafvollzuges	78
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungsordnung JM NW)	80
Bekanntmachungen	80
Personalnachrichten	82

- MBl. NW. 1975 S. 516.

Einzelpreis dieser Nummer 4,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.